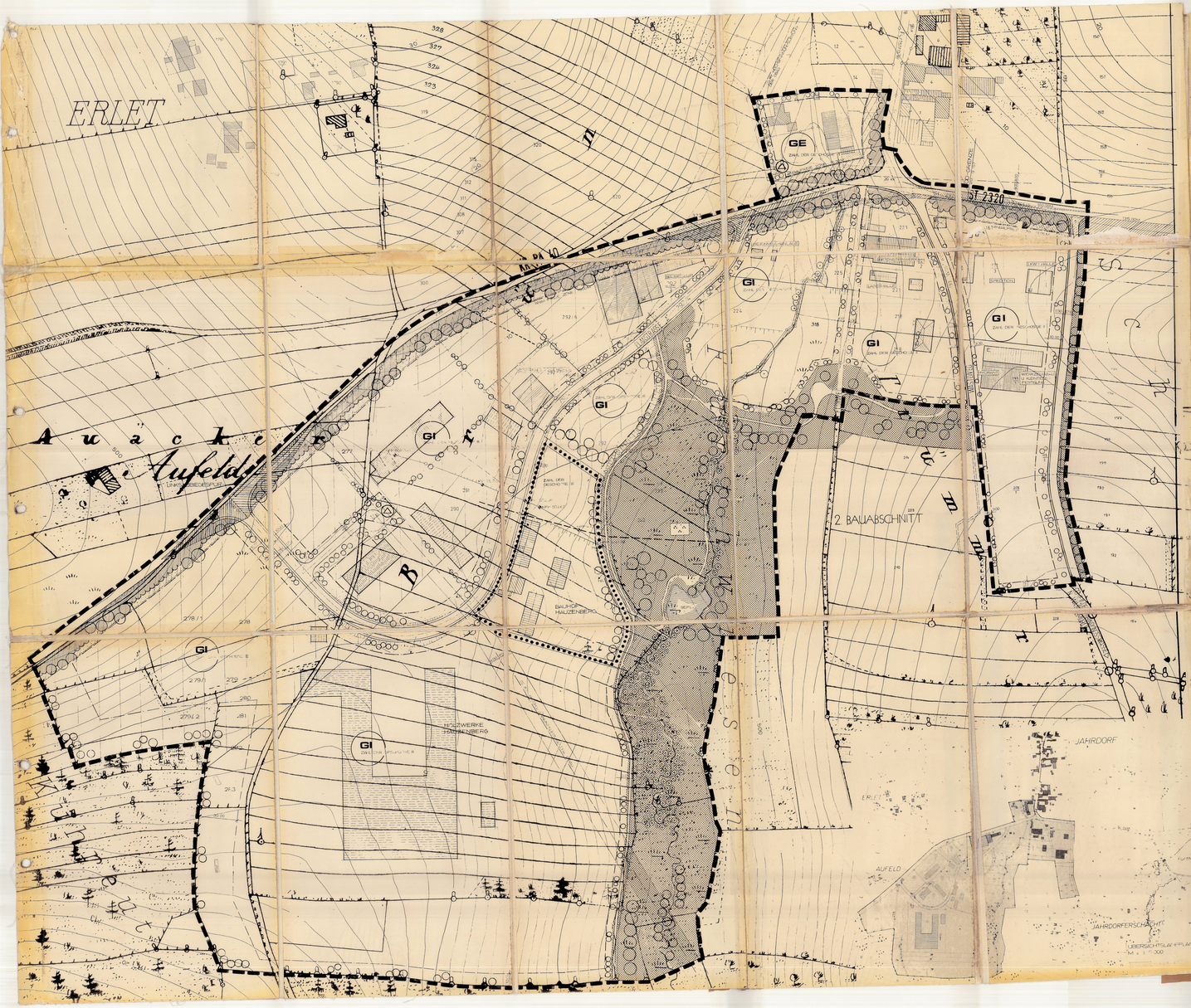

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (PLANZEICHENVERORDNUNG).
DIESE NUMMERN BEZIEHEN SIE IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 GI — INDUSTRIEGEBIET (§ 9, ABS. 1, 2 UND 3, PLNV)
1.2 GE — GEWERBEGEBIET (§ 8, ABS. 1, 2 BAUGB UND 3 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 17 BAUNVO)
2.2 0.8 — GRUNDFLÄCHENZAHL HÖCHSTVERTEILUNG (§ 17 BAUNVO)
2.3 9.0 — BAUMASSENZAHL HÖCHSTVERTEILUNG (§ 17 BAUNVO)

3. BAUWEISE

3.4 ——— BAUGRENZE

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

4.0 ••• BAUGRUPPEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

5. VERKEHRSFLÄCHEN

5.1 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER BESTIMMUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
5.2 ÖFFENTLICHE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
5.3 STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
5.4 1.50 / 2.50 — MASSANGABE ÜBER AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE
5.5 SICHTDREIECK

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

6.1 UMFORMSTATION MIT BAUGRUPPEN

7. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKSETZUNG ABS. 1, 4 HAUPTSAMMELSTRASSEN

7.1 HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT GITTERMASTEN, SCHNEISSE UND PFAD
7.2 HOCHSPANNUNGSLEITUNG

8. GRÜNFLÄCHEN

8.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT ANLAGE OHNE ZWECKBESTIMMUNG
8.2 BINDUNG VON DER ERHALTUNG DER VORHANDENEN BÄUME
8.3 PARKANLAGE
8.4 WASSERFLÄCHEN

9. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

9.1 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
9.2 ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES IM BEBAUUNGSPLAN
9.3 AUSLAUFRINNE DIRK MIT ANGABE DIRK ABFLUSS
9.17 FLÄCHEN MIT BESONDEREN BAULICHEN AUFLAGEN

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

10. KATASTERGRENZEN DER KATASTERAMTLICH FLURNAMEN

10.1 BESTEHENDE FLURGRENZSTEINE ZUR GRENZFIXIERUNG
10.2 BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE
10.3 BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE MIT ÖFFENTLICHEN UND GEWERBLICHE RÄUME
10.4 BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE MIT ÖFFENTLICHEN UND GEWERBLICHE RÄUME
10.5 SCHUL- UND KIRCHENGEBÄUDE
10.6 BRÜCKEN
10.7 HOHLWEGE
10.8 FLURGRENZEN ALLGEMEIN

11. SONSTIGE PLANLICHE ANGABEN

11.1 GRENZE DER GRUNDSTÜCKE IM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DES BAULICHEN ENTWURFES UND DES ÜBERPLANES
WÄSTLICHES ERLET — STRASSENBEZEICHNUNG
ERLET — FLURBEZEICHNUNG
— GRUNDSTÜCKSGRENZEN
— FLURGRENZE
— HÖHENLINIE
— FLURGRENZSTEINPUNKTE
— BAUGRUPPE
— HAUSNUMMER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 INDUSTRIE IM RAHMEN DER BAULICHEN NUTZUNG.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1.1 DIE GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 1 ABS. 4 BAUNVO ZULÄSSIGEN ANLAGEN SIND IN DEN GEBIETEN GI UND GE NICHT ZULÄSSIG.

2.1.2 DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 17 BAUNVO) IST MIT III FESTGESETZT.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL HÖCHSTVERTEILUNG (§ 17 BAUNVO) 0.8

2.3 BAUMASSENZAHL HÖCHSTVERTEILUNG (§ 17 BAUNVO) 9.0

3. BAUWEISE

3.4 BAUGRENZE

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

4.0 BAUGRUPPEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

5. VERKEHRSFLÄCHEN

5.1 STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN ÖFFENTLICHER BESTIMMUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
5.2 ÖFFENTLICHE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
5.3 STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
5.4 MASSANGABE ÜBER AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE
5.5 SICHTDREIECK

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

6.1 UMFORMSTATION MIT BAUGRUPPEN

7. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKSETZUNG ABS. 1, 4 HAUPTSAMMELSTRASSEN

7.1 HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT GITTERMASTEN, SCHNEISSE UND PFAD
7.2 HOCHSPANNUNGSLEITUNG

8. GRÜNFLÄCHEN

8.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT ANLAGE OHNE ZWECKBESTIMMUNG
8.2 BINDUNG VON DER ERHALTUNG DER VORHANDENEN BÄUME
8.3 PARKANLAGE
8.4 WASSERFLÄCHEN

9. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

9.1 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
9.2 ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES IM BEBAUUNGSPLAN
9.3 AUSLAUFRINNE DIRK MIT ANGABE DIRK ABFLUSS
9.17 FLÄCHEN MIT BESONDEREN BAULICHEN AUFLAGEN

GRÜNORDNUNG

5.3.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
5.3.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN NICHT EINGEFRIEDET, VORGARTENFLÄCHE
5.3.3 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN EINGEFRIEDET
5.3.4 ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRAUCHGRUPPEN
5.3.5 ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER
5.3.6 GESCHLOSSENE PFLANZFLÄCHE (SCHUTZPFLANZUNG, DEFINITIVE DURCHGRÜNUNG UPU)

5.3.3.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

BEPFLANZUNGEN:
DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND UNTER VERWENDUNG BODENSTÄNDIGER BÄUME UND STRÄUCHER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. JE 100 m² GRÜNFLÄCHE SOLLEN MINDESTENS 1 STAMMBAUM MODERATE WÜCHSE ABZ. ZU PFLANZEN. DEN STANDORT IST UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ABZ. 7.1 - 7.2 BESONDERS ZU WÄHLEN. WEITERE PFLANZUNGEN SIND FREI AN DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN.

5.3.3.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN EINGEFRIEDET

BODENSTÄNDIGE STRÄUCHER:

CORYLUS AVELLANA	HASELNUSS	
CORNUS SANGUINEA	GEMEINER HARTRIEGEL	
CORYLUS AVELLANA	HASEL	
DEUTZIA CRENATA	MASSLIEBENDER SCHEINORANGE	
KOLKWITZIA AMABILIS	SCHEINORANGE	
PHILADELPHUS LEMOINEI		
"BOUQUET BLANC"	FALSCHER JASMIN	
SPIRAEA VANHOUTTEI	SPIERSTRAUCH	
WEIGELA HYBRIDA	WEIGELIENSTRAUCH	
PFLANZGRÖSSE:		PKG 4,5 RP 1 STRAUCH
PFLANZQUALITÄTSTAB:		RDGHE 2 X VPL 100 - 150 CM BIS 150 CM

NICHT BODENSTÄNDIGE STRÄUCHER (NUR INDIVIDUALITÄT):

ACER PALMATUM	PALMAHORN	
ARUNDO DONAX		
ARTEMISIA ABROTANUM		
CORNUS MAS	KORNELKIRSCHE	
CORYLUS AVELLANA	HASEL	
ERICA CARNEA		
FALLA JAPONICA		
FATSIA JAPONICA		
HEDERA HELIX		
HYPERICUM CALYCINUM		
LONICERA NITIDA		
PACHYSANDRA TERMINALIS		
PERIPLOCA GRAECA		
PHYLLOSTACHYS AUREA		
PHYLLOSTACHYS BAMBUSOIDES		
PHYLLOSTACHYS NIGRA		
PHYLLOSTACHYS VERNA		
PHYLLOSTACHYS VIOLASCENS		
PLEIOBLASTUS SIMONII		
SASA VEITCHII		
SASAMORPHA BORII		
SASAMORPHA TESSELATA		
SASAMORPHA VARIEGATA		
SASAMORPHA VERSICOLOR		
PFLANZGRÖSSE:		PKG 1 STRAUCH
PFLANZQUALITÄTSTAB:		RDGHE 2 X VPL 60 - 80 CM

DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND ALS ANGEBLÜHENDE AUSLAUFE UND MIT DEN VORGELEGTEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN ZU BEPFLANZEN.

5.3.3.3 STRASSENBEGLEITGRÜN

STRASSENBEGLEITGRÜN IM BEREICH UNTERPLANUNG:

ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
TILIA EUROPAEA	KRÖTLINDE
PFLANZGRÖSSE:	KG 8
PFLANZQUALITÄTSTAB:	HOCHSTAMM 3 X V. 14 - 16 CM

DIE PFLANZUNGEN AUS BODENSTÄNDIGEN BÄUMEN SIND GEMÄSS DER PFLANZLISTE BEI

5.3.3.4 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT ANLAGE OHNE ZWECKBESTIMMUNG

LIGUSTRUM VULGARE "ATROVIRENS"	LIGUSTER
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
SALIX AURITA	OHRWEIDE
PFLANZGRÖSSE:	PKG 1 STRAUCH
PFLANZQUALITÄTSTAB:	RDGHE 2 X V. 60 - 80 CM
LIGUSTRUM VULGARE "ATROVIRENS"	LIGUSTER
ZWERGMISPEL	
COTONEASTER DIVARICATUS "HERBY"	SCHNEEBEERE
ZWERGMISPEL	
COTONEASTER HORIZONTALIS "MACROPHYLLUS"	SCHNEEBEERE
PFLANZGRÖSSE:	PKG 1 STRAUCH
PFLANZQUALITÄTSTAB:	RDGHE 2 X V. 60 - 80 CM

PFLANZENREIHE: DIE BEZEICHNETEN BÖSCHUNGEN SIND IN DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN ZU PFLANZEN. DIE PFLANZENREIHE ERGÄNZT DIE VORHANDENEN BÄUME UND FLÄCHENGRÜN AN DEN HANG.

PFLANZENREIHE: MIT PLANUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN DIE BEPFLANZUNGSPLÄNE ZU ÜBERARBEITEN, WENN DIE VERLEGUNG DER VORFAHRTS- UND FUSSWEGE NEUE ZUGRÄNDE EINES JAHRES BEI DER INKRAFTTRETUNG DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT HAUZENBERG GÜLTIGE GEMÄSS § 1 ABS. 4 BAUGB.

HAUZENBERG, DEN 4.11.1983

BEPFLANZUNGSPLÄNE

DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND MIT DEN TYPEN DER BEPFLANZUNGSPLÄNE GEMÄSS § 12 BAUGB, DAS IST IM AUSLAUFE, REGIERUNGSBEZIRK.

DIE DURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT BEIDER AUSLEGUNG WURDEN DEN ÖFFENTLICHEN BEKANNT GEMACHT.

AUF DIESE VORSCHRIFTEN DES § 44 a, ABS. 1, SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BAUGB ÜBER DIE PRÄCLUSIVWIRKUNG STATTGEBER BÜCKSICHTIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BÜNDIGE ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND DEN HINWEIS DARAUF, DAS ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE WERDEN HERGEBENDEN, EINE VERFÜGUNG VOR VERFAHREN - DER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE EINHEIMISCHEN UND DIE BEANSTANDUNGSFRIST ÜBERSCHRITTEN, WENN DIESE VERLETZUNG DER VORFAHRTS- DER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DER INKRAFTTRETUNG DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT HAUZENBERG GÜLTIGE GEMÄSS § 1 ABS. 4 BAUGB.

HAUZENBERG, DEN 4.11.1983

BEHÖRDLICHE VERFÜGUNGEN

DIE HAUZENBERG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM MAI 1976 DURCH:

ARCHITEKT-INGENIEURE JOSEF VOGGENHUBER
PLANUNGSGRUPPE
STADTBAU, PASSAU

PASSAU, DEN 30.06.1983
7. AUSLEGUNG: 23.03.1981
3. AUSLEGUNG: 14.11.1983

BEBAUUNGSPLAN GI JAHRDORF STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU

M 1 : 1000

FÜR DAS GEBIET:
NÖRDLICH VON FLUR ÖSTÄCKER-WASTLMÜHLE
ÖSTLICH VON RENFTING
SÜDLICH VON JAHRDORF
WESTLICH VON KROPFMÜHL

NORDEN

PLAN-NR.	01 34 76
VORGANGSNAME	M 05 80 / KK
1. ÜBARBEITUNG	JUNI 80 / KK
2. ÜBERT.	MÄRZ 81 / KK
3. ÜBERT.	SEPT. 82 / KK
4. ÜBERT.	APRIL 83 / KK
5. ÜBARBEITUNG	
PASSAU, DEN	